

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.613/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Fürstentum Liechtenstein über den Informationsaustausch in Steuersachen samt Protokoll, geschehen zu Brüssel am 10. November 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

1. Ziel des zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurfs ist die Zustimmung - durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft - zu einem Abkommen² über den Informationsaustausch in Steuersachen.

2. Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen „bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen“ eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 der Auffassung war, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag ist³.

Was die Gemeinschaften betrifft, geht es jedoch nicht um einen gemischten Vertrag. Artikel 3 Paragraph 1 b) des Abkommens bestimmt nämlich, dass was Belgien betrifft, dieses Abkommen für die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die Mehrwertsteuer gilt. Da die Gemeinschaften für diese Steuern⁴ nicht zuständig sind, ist die Zustimmung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht erforderlich.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen “between the Kingdom of Belgium and the Principality of Liechtenstein for the exchange of information relating to tax matters”, geschehen zu Brüssel am 10. November 2009.

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe “gemischte Verträge” über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

⁴ Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung; Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung; Verfassungsgerichtshof 4. März 2008, Nr. 44/2008, B.4.5.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN